



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerdokumentation

KANTONSBLATT



ST. GALLEN

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: September 2025

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerdokumentation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das die betreffenden Angaben für die **Steuerperiode 2024** beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Neu im Kantonsblatt

Für die Besteuerung der natürlichen Personen

- Die Besteuerung nach dem Aufwand sowie der Link auf das neue Steuermäppchen betreffend [Besteuerung nach dem Aufwand](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN.....	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	12
Steuerberechnung	13
Kalte Progression	14
Vermögenssteuer	14
Gegenstand der Vermögenssteuer	14
Bewertung des Vermögens	14
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	15
Steuerberechnung	15
Besteuerung nach dem Aufwand.....	15
Jährliches Vielfaches.....	16
Steuererleichterungen	16
BESTEUERUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN	17
Gewinnsteuer	17
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	17
Steuerberechnung	19
Kapitalsteuer	19
Steuerberechnung	20
Mindeststeuer.....	20
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften.....	20
Jährliches Vielfaches.....	21
Steuererleichterungen	21
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	22
Steuerberechnung.....	22
Jährliches Vielfaches.....	23
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	24
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden, Ortsgemeinden und Korporationen ..	24
Gewinn- und Kapitalsteuern sowie Grundstückgewinn- steuer in den politischen Gemeinden ...	24
Einkommens- und Vermögenssteuern in den als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften	25
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden.....	25
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	26

Gesetzliche Grundlagen

- [811.1 Steuergesetz vom 9. April 1998 \(StG\)](#)
- [811.11 Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998 \(StV\)](#)
- [811.12 Verordnung vom 15.10.2024 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression \(Vkp\)*](#)

Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der [Systematischen Sammlung des St. Gallischen Rechts \(gesetzessammlung.sg.ch\)](#) publiziert.

*Die hier verwendete Abkürzung ist von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Der Staat erhebt:
a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

Einkommenssteuer

(Art. 29 – 52bis StG; Art. 10 – 30a StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(Art. 29 – 36 und 280 StG; Art. 10 – 15 StV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen 

Art. 31^{bis} Abs. 1 StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte wenigstens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte wenigstens ein Jahr im Eigentum des Steuerpflichtigen oder der Personenunternehmung waren.

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten 

Art. 31^{ter} StG:

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Art. 83^{bis} und Art. 83^{ter} dieses Erlasses sachgemäß anwendbar.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen 

Art. 33 Abs. 1^{bis} StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte wenigstens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert 

Art. 34 Abs. 1 Bst. b und 2 – 4 StG:

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- b) der Mietwert von Grundstücken, soweit sie dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

² Der Mietwert nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend vermietet werden.

³ Der Mietwert des Eigenheims, dass der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird um 30 Prozent herabgesetzt. Einer dauerhaften Unternutzung wird auf Antrag Rechnung getragen.

⁴ Der Mietwert nach Abs. 3 dieser Bestimmung wird beim Steuerpflichtigen im ordentlichen AHV-Rentenalter angemessen reduziert, wenn er zu den Bruttoeinkünften und zum Vermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Eine Reduktion unter 60 Prozent der mittleren Marktmiete nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist nicht zulässig. Die Regierung regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung einer Vermögensgrenze.

Art. 14 StV:

¹ Der Mietwert nach Art. 34 Abs. 1 Bst. b des Steuergesetzes vom 9. April 1998 wird im Verfahren nach dem Gesetz über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 9. November 2000 ermittelt.

² Der Mietwert nach Art. 34 Abs. 3 des Steuergesetzes wird reduziert, wenn:

- er 30 Prozent der Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen übersteigt und;
- das steuerbare Vermögen des Steuerpflichtigen höchstens Fr. 600 000.– beträgt.

³ Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt, wird der Mietwert soweit reduziert, wie er 30 Prozent der Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen übersteigt. Art. 34 Abs. 4 Satz 2 des Steuergesetzes bleibt vorbehalten.

[StB 34 Nr. 1 Eigenmietwert](#)

[StB 34 Nr. 2 Liegenschaften im Miteigentum](#)

Einkünfte aus Vorsorge

Art. 35 StG:

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicien und Freizügigkeitskonten.

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verprüfungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. [...]

Art. 280 Abs. 1 StG:

¹ Von den Leistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 erstmals fällig wurden, von den Leistungen, die auf einem vor dem 1. Januar 1985 begründeten Vorsorgeverhältnis beruhen und vor dem 1. Januar 2002 erstmals fällig werden, sowie von den gesetzlichen Renten und Abfindungen für Nichtberufsunfälle, die sich vor dem 1. Januar 1987 ereignet haben, sind steuerfrei:

- 40 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht und nach Art. 26 Abs. 1 lit. g des gemäss Art. 279 dieses Gesetzes aufgehobenen Steuergesetzes abgezogen worden sind;
- 20 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, teilweise, wenigstens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind.

Steuerfreie Einkünfte

(Art. 37 StG; VKP)

Sold der Milizfeuerwehrleute

Art. 37 Abs. 1 Bst. I StG:

¹ Steuerfrei sind:

- der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5300.– (**5000**)* für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

* Bis Steuerperiode 2023.

Lotterie und andere Geldspielgewinne

Art. 37 Abs. 1 Bst. n-q StG:

¹ Steuerfrei sind:

- n) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 [SR 935.51.] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 069 800 (**1 054 600**)* Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind;
- p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind;
- q) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des eidgenössischen Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1100.– nicht überschritten wird.

* Für Steuerperiode 2024.

Ermittlung des Reineinkommens

(Art. 38 StG)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(Art. 39 – 46 StG; Art. 18 – 29 StV)

Aufwendungen

(Art. 39 – 44 StG; Art. 18 – 29 StV)

Home-Office in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen

Auszug aus der Wegleitung zur Steuererklärung 2024, S. 23:

An Home-Office-Tagen und Tagen ohne Arbeitsleistung entstehen keine Kosten für den Arbeitsweg und/oder auswärtige Verpflegung. Für solche Tage dürfen deshalb grundsätzlich keine Fahrkosten und keine Mehrkosten für Verpflegung abgezogen werden.

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Art. 39 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Betrag von Fr. 8000;

Art. 18 Abs. 1, 1bis und 3 StV:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

^{1bis} Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bis zum Betrag nach Art. 39 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes abgezogen werden:

- a) die notwendigen Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder
- b) die notwendigen Kosten je gefahrene Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung nicht zumutbar ist.

³ Die Kosten des privaten Fahrzeugs nach Abs. 1^{bis} Bst. b dieser Bestimmung werden gemäss den für die direkte Bundessteuer massgebenden Ansätzen für die Benützung eines privaten Fahrzeugs bestimmt.

Auszug aus dem [Anhang zur Berufskostenverordnung EFD:](#)

Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs (Art. 5 Abs. 2 Bst. b Berufskostenverordnung)		Fr.
Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder mit gelbem Kontrollschild	im Jahr	700.-
Motorräder mit weissem Kontrollschild	pro Fahrkilometer	-.40
Autos	pro Fahrkilometer	-.70

Art. 18a StV:

- ¹ Nutzt der Steuerpflichtige ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach Art. 18 dieser Verordnung eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden.
- ² Bei der pauschalen Fahrkostenberechnung gelten 0,9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung.

Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten **Art. 39 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 StG:**

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten. Art. 45 Abs. 1 Bst. j dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.
- ² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a bis c dieser Bestimmung legt die Regierung Pauschalansätze fest; dem Steuerpflichtigen steht im Falle von Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 21 Abs. 1 StV:

- ¹ Für übrige notwendige Berufskosten werden Fr. 700.– zuzüglich 10 Prozent der Nettoeinkünfte, höchstens Fr. 2400.– abgezogen.

Auslagen bei Nebenerwerb **Art. 22 Abs. 1 StV:**

- ¹ Bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit werden die notwendigen Berufskosten nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen.

Auszug aus dem [Anhang der Berufskostenverordnung EFD:](#)

Nebenerwerb (Art. 10)		Fr.
	20 % der Nettoeinkünfte, mindestens im Jahr	800.-
	höchstens im Jahr	2400.-

Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

Art. 40 Abs. 2 Bst b. StG:

- ² Soweit sie geschäftsmässig begründet sind, gehören dazu insbesondere:
- b) die verbuchten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des ausgewiesenen Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;

Abschreibungen

Art. 41 Abs. 1 Bst a StG:

¹ Geschäftsmässig begründet sind:

- a) Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;

Art. 23 Abs. 4 StV:

⁴ Weitergehende Abschreibungen werden unter der Voraussetzung zugelassen, dass die Steuervorteile, die dem Steuerpflichtigen aus der zeitlichen Vorverschiebung der Abschreibungen erwachsen, durch einen gleichwertigen Zuschlag zum steuerbaren Einkommen ausgeglichen werden.

StB 41 Nr. 1 Abschreibungen auf Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe (Ziff. 5. Überabschreibungen/Einmalerledigungsverfahren)

StB 41 Nr. 2 Abschreibungen und Ausgleichszuschläge auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe (Ziff. 1. Normalansätze bei Ausgleichszuschläge für Überabschreibungen und Ziff. 5. Überabschreibungen/Einmalerledigungsverfahren)

Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Art. 41^{bis} StG:

¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 85^{bis} dieses Erlasses sachgemäss anwendbar.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

Art. 43 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Als übertragene stille Reserve gilt auch der wieder angelegte, aufgeschobene Grundstücksgewinn im Sinn von Art. 132 Abs. 1 Bst. d dieses Gesetzes. Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven auf Grundstücken auf Gegenstände des beweglichen Vermögens und die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Wird diese Rückstellung nicht innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet, wird sie dem Geschäftsertrag zugerechnet.

Art. 27 Abs. 1 StV:

¹ Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung kann innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet werden. Die Frist wird erstreckt, wenn die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die nicht im Einflussbereich des Steuerpflichtigen liegen.

Unterhalts- und Verwaltungskosten

Art. 44 Abs. 2 – 4 StG:

² Bei Grundstücken des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

^{2bis} Investitionen nach Abs. 2 Satz 2 dieser Bestimmung und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

³ Abziehbar sind ausserdem die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Regierung legt diesen Pauschalabzug fest.

Art. 28 StV:

¹ Als Unterhaltskosten gelten:

- a) die Auslagen für die Instandhaltung, Instandstellung und Ersatzbeschaffung, soweit sie nicht wertvermehrnde Aufwendungen darstellen, sowie Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Besteitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden und sie dem Steuerpflichtigen unwiderruflich entzogen sind;
- b) bei Eigengebrauch die Betriebskosten, soweit sie nicht unmittelbar durch die Nutzung bedingt sind, wie Unterhaltsperimeter und Grundsteuern;
- c) bei Vermietung oder Verpachtung die Betriebskosten, die nicht auf den Mieter oder Pächter überwälzt werden.

² Zu den abziehbaren Versicherungsprämien gehören die Prämien für Sach- und Haftpflichtversicherung für die Liegenschaft.

³ Als Verwaltungskosten abziehbar sind auch die notwendigen tatsächlichen Auslagen des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht Entschädigung für eigene Arbeit darstellen.

Art. 29 StV:

¹ Für vorwiegend Wohnzwecken dienende Liegenschaften kann anstelle der tatsächlichen Kosten ein Pauschalabzug von 20 Prozent des Bruttomietertrags ohne Nebenkosten oder des angerechneten Eigenmietwerts geltend gemacht werden.

² Der Steuerpflichtige kann für jede Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

[StB 44 Nr. 3 Liegenschaftsaufwendungen im Einzelnen - Verhältnis zwischen abziehbaren \(Unterhalts-\)Kosten und nicht abziehbaren Anlagekosten oder Privataufwand](#)

Auszug aus [StB 44 Nr. 5 Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten bei Ersatzneubauten](#)

6. Höhe des Abzuges

[...] Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, die zwar nach dem Bezug eines neuen Gebäudes getätigigt oder bezahlt werden, aber in unmittelbarem, projektbezogenem Zusammenhang mit dem Neubau stehen, gelten als ursprüngliche Anlagekosten und nicht als abziehbare Gewinnungskosten. Beträgt der Zeitraum zwischen Erstellung des Neubaus und den Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen mehr als 2 Jahre, so wird von einer bestehenden Baute ausgegangen. Die Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau können nur zusammen mit den tatsächlichen Kosten für Unterhalt, Versicherungsprämien, Verwaltung und allenfalls Denkmalpflege geltend gemacht werden. Wird die Pauschale anstelle des Abzugs der tatsächlichen Kosten beansprucht, entfällt ein zusätzlicher Abzug (Art. 5 Abs. 1 LKV).

[StB 44 Nr. 7 Denkmalpflege](#)

[StB 44 Nr. 8 Pauschalabzug für vorwiegend Wohnzwecken dienende Liegenschaft](#)

Allgemeine Abzüge

(Art. 45 und 46 StG; Art. 29 StV; Vkp)

Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

Versicherungsprämien und Sparzinsen



Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 6800.– (**6700**)^{*} für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 3400.–** (**3400**)^{*} für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1100.– (**1000**)^{*} für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. 1100.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;

* Für Steuerperiode 2024.

** Für Steuerperiode 2025 unverändert.

Kinderbetreuung

Art. 45 Abs. 1 Bst. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 26 700.– (26 400)* für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;

* Für Steuerperiode 2024.

Parteispenden

Art. 45 Abs. 1 Bst. i StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 21 400.– (21 100)* für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 10 700.– (10 500)* für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn die politischen Parteien:
 - 1. im Parteienregister nach Art. 76 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlamentes wenigstens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

* Für Steuerperiode 2024.

Weiterbildung

Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- j) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 13 000.– (12 900)* je Steuerpflichtigen, wenn:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Auszug aus der Wegleitung zur Steuererklärung 2024, S. 29:

Anstelle der tatsächlichen Kosten können hauptberuflich **unselbständig Erwerbende** ohne besonderen Nachweis pauschal Fr. 400 in Abzug bringen, sofern ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit glaubhaft erscheint.

* Für Steuerperiode 2024.

Zweiverdienerabzug

Art. 45 Abs. 2 StG:

- ² Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500.– abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

Abzug von Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen

Art. 45 Abs. 3 StG:

- ³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Art. 37 Bst. n bis q dieses Erlasses steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5400.– ** (5400)*, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 37 Bst. o dieses Erlasses werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 26 700.– (26 400)*, abgezogen.

* Für Steuerperiode 2024.

** Für Steuerperiode 2025 unverändert.

Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

Krankheits- und Unfallkosten

Art. 46 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Von den um die Aufwendungen und die Abzüge nach Art. 39 bis 45 dieses Erlasses verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkünfte) werden ausserdem abgezogen:

- a) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen;

Freiwillige Leistungen

Art. 46 Abs. 1 Bst. c StG:

¹ Von den um die Aufwendungen und die Abzüge nach Art. 39 bis 45 dieses Erlasses verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkünfte) werden ausserdem abgezogen:

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen, insgesamt höchstens 20 Prozent der Nettoeinkünfte. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(Art. 48 StG; Art. 30 StV; VkP)

Kinderabzug

Art. 48 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses beansprucht:
 1. Fr. 7600.– (**7500**)* für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;
 2. Fr. 10 800.– (**10 600**)* für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht;
 3. höchstens weitere Fr. 13 700.– (**13 600**)* für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. 3200.– (**3100**)* übersteigen.

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerte Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt. Der Kinderabzug nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 dieser Bestimmung vermindert sich, soweit der Staat Stipendien gewährt, um den entsprechenden Betrag, jedoch höchstens auf den Abzug nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieser Bestimmung.

Art. 30 StGV:

¹ Als Kinder gelten die leiblichen Kinder sowie die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

* Für Steuerperiode 2024.



Steuerberechnung

(Art. 50 StG)

Steuersatz

(Art. 50 StG; Vkp)

Art. 50 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

- | | | | |
|----|------------------------|---------------|------------|
| a) | 0 % für die ersten | Fr. 11'600.– | (11'500)* |
| b) | 4 % für die weiteren | Fr. 4'200.– | (4'200)* |
| c) | 6 % für die weiteren | Fr. 18'000.– | (17'700)* |
| d) | 8 % für die weiteren | Fr. 26'400.– | (26'100)* |
| e) | 9,2 % für die weiteren | Fr. 38'100.– | (37'500)* |
| f) | 9,4 % für die weiteren | Fr. 165'900.– | (163'800)* |

² Für steuerbare Einkommen über Fr. 264'200.– (260'800)* beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 8,5 Prozent.

* Für Steuerperiode 2024.

[Tarife ab 2010](#)

Reduzierter Steuersatz

Art. 50 Abs. 3 und 4 StG:

³ Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

⁴ Abs. 3 dieser Bestimmung wird auch auf verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge

Art. 52 StG:

¹ Kapitalleistungen nach Art. 35 dieses Erlasses, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Art. 36 Bst. b dieses Erlasses werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer.

² Die einfache Steuer beträgt 2,0 Prozent für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und 2,2 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen.

³ Der Steuersatz für Ehegatten nach Abs. 2 dieser Bestimmung wird auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

⁴ Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

⁵ Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung zufliest.

Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter

Art. 52^{bis} StG:

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven gesondert besteuert. Einkaufsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses sind abziehbar.

² Werden keine Einkaufsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, nach Art. 52 Abs. 2 dieses Erlasses. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven beträgt die einfache Steuer 4 Prozent.

³ Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, wenn sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Kalte Progression

(Art. 317 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Anpassung an veränderte Verhältnisse 

Art. 317 StG:

- ¹ Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden.
- ² Die Regierung passt die Abzüge und die Tarifstufen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Die Anpassungen erfolgen erstmals auf den 1. Januar 2024 und nach Massgabe der Veränderung des Indexstandes zwischen Dezember 2010 und Juni 2023.
- ³ Für die Folgejahre ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode massgebend. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

Vermögenssteuer

(Art. 53 – 65 StG; Art. 30^{bis} – 32 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 53 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(Art. 54 – 61 StG; Art. 30^{bis} – 32 StV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Unbewegliches Vermögen

Art. 57 Abs. 1 StG:

- ¹ Der Verkehrswert von Grundstücken entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend veräussert werden.

Art. 58 StG:

- ¹ Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, werden zum Ertragswert bewertet.
- ² Die Schätzung des Ertragswertes richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht

Art. 30^{bis} StV:

- ¹ Der Verkehrswert und der Ertragswert nach Art. 57 Abs. 1 und Art. 58 des Steuergesetzes vom 9. April 1998 werden im Verfahren nach dem Gesetz über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 9. November 2000 ermittelt.

² Bei Neu-, Um- und Anbauten, für die noch keine Schätzung nach Abs. 1 dieser Bestimmung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden Schätzung in der Höhe von 80 Prozent der Neu-, Um- und Anbaukosten.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 62 und 63 StG; Art. 31 StV)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge abgezogen.



Steuerberechnung

(Art. 64 und 65 StG)

Sozialabzüge

(Art. 64 StG)

Sozialabzüge

Art. 64 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
a) für jeden Steuerpflichtigen Fr. 75 000.–;

Abzug für jedes Kind

Art. 64 Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
b) für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 20 000.–.

Steuertarif

(Art. 65 StG)

Art. 65 Abs. 1 StG: Tarife

- ¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt 1,7 Promille.

Besteuerung nach dem Aufwand

(Art. 26 und 27 StG; Art. 9 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Besteuerung nach dem Aufwand

Art. 27 Abs. 1 – 5 StG:

¹ Die Steuer vom Einkommen wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen bemessen und nach den ordentlichen Steuersätzen [Art. 50 StG*] berechnet.

² Der massgebliche Aufwand entspricht wenigstens dem siebenfachen Betrag des Mietzinses oder des Eigenmietwerts beziehungsweise dem dreifachen Betrag des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung, wenigstens jedoch Fr. 600 000.–.

³ Die Steuer vom Vermögen wird nach einem Vermögen bemessen, das dem zwanzigfachen Aufwand nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung entspricht, und nach dem ordentlichen Vermögenssteuersatz [Art. 65 StG] berechnet.

⁴ Die Steuer nach dem Aufwand wird insgesamt wenigstens gleich hoch angesetzt wie die Summe der nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;

- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁵ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 4 dieser Bestimmung bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

*Ausgleich kalte Progression gemäss Art. 317 StG.

Art. 9 StV:

¹ Für die Steuer vom Einkommen wird die [Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 20. Februar 2013](#) sachgemäß angewendet. Sozialabzüge nach Art. 48 und 64 des Steuergesetzes sind nicht zulässig.

[StB 26 Nr. 1 Aufwandbesteuerung](#)

Jährliches Vielfaches

(Art. 5 – 6 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 5 StG:

¹ Die Steuer, die sich aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze ergibt, ist die einfache Steuer zu 100 Prozent, wenn sich deren tatsächliche Höhe nach dem Steuerfuss bestimmt.

Art. 6 Abs. 1 und 2 Bst. a StG:

¹ Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Gewinn- und Kapitalsteuern, der Quellensteuern und der Grundstücksgewinnsteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss.

² Der [Steuerfuss](#) wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:

- a) für die Staatssteuern durch den Kantonsrat bei der Beschlussfassung über das Budget;

Steuererleichterungen

(Art. 11 StG)

Art. 11 StG:

¹ Die Regierung kann nach Anhören des Gemeinderates der Standortgemeinde Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und höchstens für die neun folgenden Jahre auf die anteiligen Einkommens- und Vermögenssteuern oder auf die Gewinn- und Kapitalsteuern Erleichterungen gewähren.

² Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

Art. 1 Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Der Staat erhebt:
- b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Gewinnsteuer

(Art. 81 – 95bis StG, Art. 39 – 51 StV)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(Art. 82 – 88 StG; Art. 39 – 46 StV)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Patente und vergleichbare Rechte

Art. 83^{ter} Abs. 1 und 3 StG:

- ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag des Steuerpflichtigen im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand je Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.
- ³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 85^{bis} dieses Erlasses zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Freiwillige Zuwendungen

Art. 84 Abs. 2 Bst. c StG

- ² Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sind gleichgestellt:

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

Art. 84 Abs. 2 Bst. e StG:

- ² Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sind gleichgestellt:
- e) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des ausgewiesenen Gewinns, soweit ihre geschäftliche Notwendigkeit ausgewiesen ist, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;

Abschreibungen auf Anlagegütern des Umweltschutzes

Art. 85 Abs. 2 Bst. a StG:

- ² Geschäftsmässig begründet sind:
- a) Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;
- [StB 41 Nr. 7 Rückstellungen für Investitionen im Umweltschutzbereich](#) (Ziff. 1. Abschreibungen auf Anlagegütern des Umweltschutzes)

Rückstellungen für Investitionen im Umweltschutzbereich

Art. 85 Abs. 2 Bst. c StG:

- ² Geschäftsmässig begründet sind:
- c) Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist.

[StB 41 Nr. 7 Rückstellungen für Investitionen im Umweltschutzbereich](#)

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand



Art. 85^{bis} Abs. 1 StG:

- ¹ Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, der dem Steuerpflichtigen direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 40 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

Entlastungsbegrenzung



Art. 85^{ter} Abs. 1 StG:

- ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 83^{ter} Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 85^{bis} dieses Erlasses darf nicht höher sein als 40 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Netto-beteiligungsertrag nach den Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 dieses Erlasses ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

Art. 87 Abs. 2 StG:

- ² Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Wird diese Rückstellung nicht innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet, wird sie dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

Art. 27 Stv:

- ¹ Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung kann innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet werden. Die Frist wird erstreckt, wenn die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die nicht im Einflussbereich des Steuerpflichtigen liegen.

Art. 42 Abs. 1 Stv:

- ¹ Die Vorschriften der Einkommenssteuer über die Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Ersatzbeschaffungen werden sachgemäß angewendet.



Steuerberechnung

(Art. 89 – 95^{ter} und 284 StG; Art. 50 – 51 StV)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Art. 89 Abs. 1 StG:

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn beträgt 2,8 Prozent; Abs. 2 dieser Bestimmung bleibt vorbehalten.

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundsatz

Art. 89 Abs. 2 StG:

² Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn beträgt bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz 5,6 Prozent.

Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideellen Zwecken

Art. 95^{bis} StG:

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, wenn sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Steuerfreigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Art. 95^{ter} StG:

¹ Gewinne unter Fr. 5000.– von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden nicht besteuert.

Kapitalsteuer

(Art. 96 – 99 StG)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ermässigung bei gemischten Beteiligungsgesellschaften und bei Darlehen an Konzerngesellschaften

Art. 97 Abs. 2 StG:

² Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Art. 90 Abs. 1 dieses Erlasses, der Rechte nach Art. 83^{bis} dieses Erlasses und der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven.



Steuerberechnung

(Art. 99 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

Art. 99 Abs. 1, 2 und 4 StG:

- ¹ Die einfache Steuer vom Eigenkapital beträgt 0,2 Promille.
- ² Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.
- ⁴ Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unter Fr. 50 000.– wird nicht besteuert.

Mindeststeuer

(Art. 99^{bis} StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Mindeststeuer

Art. 99^{bis} StG:

- ¹ Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung eine einfache Mindeststeuer von Fr. 100.–, wenn die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen diesen Betrag nicht erreichen.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften

(Art. 323 StG)

Übergangsbestimmung des XV. Nachtrags vom 24. April 2019

Art. 323 StG:

- ¹ Wurden juristische Personen nach Art. 92 oder Art. 93 dieses Erlasses in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags besteuert, werden die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Fall ihrer Realisierung innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die einfache Steuer beträgt 0,5 Prozent.
- ² Die Höhe der bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist von der Veranlagungsbehörde durch Verfügung festzusetzen.
- ³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 92 oder Art. 93 dieses Erlasses in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags oder bei Wegfall einer Betriebsstätte nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 dieses Erlasses in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 85^{ter} dieses Erlasses einbezogen.

Jährliches Vielfaches

(Art. 5 – 7 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 5 StG:

¹ Die Steuer, die sich aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze ergibt, ist die einfache Steuer zu 100 Prozent, wenn sich deren tatsächliche Höhe nach dem Steuerfuss bestimmt.

Art. 6 Abs. 1 und 2 Bst. a StG:

¹ Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Gewinn- und Kapitalsteuern, der Quellensteuern und der Grundstücksgewinnsteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss.

² Der [Steuerfuss](#) wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:

a) für die Staatssteuern durch den Kantonsrat bei der Beschlussfassung über den Budget.

Art. 7 Abs. 1 und 2 Bst. a StG:

¹ Der Staat erhebt ausserdem jährlich Zuschläge zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Grundstücksgewinnsteuern.

² Die Zuschläge betragen:

a) 187 Prozent der einfachen Steuer bei den Gewinn- und Kapitalsteuern;

Steuererleichterungen

(Art. 11 StG)

Steuererleichterungen 

Art. 11 StG:

¹ Die Regierung kann nach Anhören des Gemeinderates der Standortgemeinde Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und höchstens für die neun folgenden Jahre auf die anteiligen Einkommens- und Vermögenssteuern oder auf die Gewinn- und Kapitalsteuern Erleichterungen gewähren.

² Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Grundstückgewinnsteuer

(Art. 130 – 141 StG, Art. 66 – 68 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Art. 1 Abs. 1 Bst. d StG:

- ¹ Der Staat erhebt:
- d) Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und bestimmten juristischen Personen;

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Gegenstand

Art. 130 StG:

- ¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.

Grundstückgewinn

Art. 134 StG:

- ¹ Der Grundstückgewinn entspricht dem Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

Verluste aus Teilveräußerungen

Art. 137 Abs. 1 Bst. g StG:

- ¹ Als Aufwendungen sind anrechenbar:
- g. bei Teilveräußerung eines Grundstücks Verluste aus früheren Teilveräußerungen;



Steuerberechnung

(Art. 140 – 141 StG)

Steuersatz

Art. 140 StG:

- ¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt:

- a) 0 Prozent für die ersten Fr. 2 200.–
- b) 0,5 Prozent für die weiteren Fr. 2 800.–
- c) 1 Prozent für die weiteren Fr. 2 700.–
- d) 2 Prozent für die weiteren Fr. 2 100.–
- e) 3 Prozent für die weiteren Fr. 2 100.–
- f) 4 Prozent für die weiteren Fr. 2 600.–
- g) 5 Prozent für die weiteren Fr. 3 700.–
- h) 6 Prozent für die weiteren Fr. 6 900.–
- i) 7 Prozent für die weiteren Fr. 9 600.–
- j) 8 Prozent für die weiteren Fr. 16 000.–
- k) 9 Prozent für die weiteren Fr. 21 100.–
- l) 10 Prozent für die weiteren Fr. 176 200.–

- ² Für Gewinne über Fr. 248 000.– beträgt die einfache Steuer zusätzlich:

- a) 10,5 Prozent für die weiteren Fr. 208 000.–
- b) 11 Prozent für die weiteren Fr. 144 000.–

³ Für Gewinne über Fr. 600 000.– beträgt die einfache Steuer für den ganzen Gewinn einheitlich 10 Prozent.

Art. 88 Abs. 2 StV:

² Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen, wenn sie nicht mehr als Fr. 50.– betragen.

[StB 140 Nr. 1 Steuerberechnung Grundstückgewinnsteuer](#)

Zuschläge und Ermässigung

Art. 141 StG:

¹ War das Grundstück weniger als fünf Jahre im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für das fünfte und jedes volle Jahr weniger um 1 Prozent erhöht.

[StB 141 Nr. 1 Zuschlag für kurze Eigentumsdauer](#)

² War das Grundstück während mehr als 15 Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr ermässigt:

a) auf einem Gewinnanteil von höchstens Fr. 500 000.– um 1,5 Prozent, höchstens aber um 40,5 Prozent, wenn der Veräusserer das Grundstück wenigstens 15 Jahre selbst bewohnt hat;

b) auf Gewinnanteilen über Fr. 500 000.– gemäss lit. a dieses Absatzes sowie in den anderen Fällen um 1 Prozent, höchstens aber um 20 Prozent.

³ Bei Erwerb des Grundstückes aus steueraufschiebender Veräußerung wird für die Berechnung der Eigentumsdauer und der Selbstnutzung durch den Veräusserer oder dessen Ehegatten auf die letzte steuerbegründende Veräußerung abgestellt.

⁴ Werden die Anlagekosten nach Art. 139 Abs. 3 dieses Erlasses berechnet, wird für die Ermässigung nach Abs. 2 dieser Bestimmung auf eine Eigentumsdauer von 20 Jahren abgestellt.

Art. 139 Abs. 3 StG:

Liegt der massgebende Erwerb mehr als 20 Jahre zurück, kann der Steuerpflichtige anstelle der tatsächlichen Kosten den amtlichen Verkehrswert oder bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den amtlichen Ertragswert vor 20 Jahren als Anlagekosten geltend machen. In diesem Fall sind die in den letzten 20 Jahren getätigten Aufwendungen nach Art. 137 dieses Erlasses zusätzlich anrechenbar, so weit sie nachgewiesen werden.

[StB 141 Nr. 2 Ermässigung für lange Eigentumsdauer](#)

Jährliches Vielfaches

(Art. 5 – 7 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 5 StG:

¹ Die Steuer, die sich aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze ergibt, ist die einfache Steuer zu 100 Prozent, wenn sich deren tatsächliche Höhe nach dem Steuerfuss bestimmt.

Art. 6 Abs. 1 und 2 Bst. a StG:

¹ Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Gewinn- und Kapitalsteuern, der Quellensteuern und der Grundstückgewinnsteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss.

² Der [Steuerfuss](#) wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:

a) für die Staatssteuern durch den Kantonsrat bei der Beschlussfassung über den Budget.

Art. 7 Abs. 1 und 2 Bst. b StG:

¹ Der Staat erhebt ausserdem jährlich Zuschläge zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Grundstückgewinnsteuern.

² Die Zuschläge betragen:

b) 220 Prozent der einfachen Steuer bei den Grundstückgewinnsteuern.

Kantonale Steuerverwaltung St. Gallen > [Grundstückgewinnsteuer](#)

St. Galler Steuerbuch > [Art. 130 – 141 StG](#)

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden, Ortsgemeinden und Korporationen

(Art. 2, 4 – 6 StG)

Art. 2 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Die politischen Gemeinden erheben:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen,

Art. 4 Abs. 1 StG:

¹ Ortsgemeinden und öffentlich-rechtliche Korporationen können Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen erheben, wenn die Regierung dies bewilligt.

Art. 5 Abs. 1 StG:

¹ Die Steuer, die sich aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze ergibt, ist die einfache Steuer zu 100 Prozent, wenn sich deren tatsächliche Höhe nach dem Steuerfuss bestimmt.

Art. 6 Abs. 2 Bst. b StG:

² Der [Steuerfuss](#) wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:

- c) für die übrigen Einkommens- und Vermögenssteuern durch die zuständigen Organe der Gemeinden und Korporationen sowie der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.

Gewinn- und Kapitalsteuern sowie Grundstückgewinnsteuer in den politischen Gemeinden

(Art. 8 StG; Art. 3 StV)

Art. 8 StG:

¹ Die politischen Gemeinden, in denen die Steuerpflicht besteht, erhalten:

- a) 130 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern;
- b) 120 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Grundstückgewinnsteuern.

[Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer](#) 

Art. 3 Abs. 1 und 3 StV:

¹ Eine Ausscheidung der Gemeindeanteile am Zuschlag zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Grundstückgewinnsteuern erfolgt für die politischen Gemeinden, zu denen eine steuerrechtliche Zugehörigkeit besteht.

³ Die Ausscheidung der Gemeindeanteile am Zuschlag zu den Gewinn- und Kapitalsteuern erfolgt in Fällen nach Art. 99bis des Steuergesetzes vom 9. April 1998, in denen zudem weder ein steuerbarer Gewinn noch ein steuerbares Kapital vorliegt, zu gleichen Teilen unter den politischen Gemeinden, zu denen eine steuerrechtliche Zugehörigkeit besteht.

[Mindeststeuer](#) 

Art. 99bis StG:

¹ Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung eine einfache Mindeststeuer von Fr. 100.–, wenn die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen diesen Betrag nicht erreichen.

Einkommens- und Vermögenssteuern in den als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften

(Art. 3, 5 – 6 StG)

Art. 3 Abs. 1 StG:

¹ Die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften können Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen ihrer Religionszugehörigkeit erheben.

Art. 5 Abs. 1 StG:

¹ Die Steuer, die sich aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze ergibt, ist die einfache Steuer zu 100 Prozent, wenn sich deren tatsächliche Höhe nach dem Steuerfuss bestimmt.

Art. 6 Abs. 2 Bst. b StG:

² Der [Steuerfuss](#) wird jährlich in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt:

- b) für die übrigen Einkommens- und Vermögenssteuern durch die zuständigen Organe der Gemeinden und Korporationen sowie der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 7 und 9 StG)

Art. 7 Abs. 1 und 2 Bst. a StG:

¹ Der Staat erhebt ausserdem jährlich Zuschläge zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Grundstückgewinnsteuern.

² Die Zuschläge betragen:

- a) 187 Prozent der einfachen Steuer bei den Gewinn- und Kapitalsteuern;

Art. 9 StG:

¹ Mit hohen Steuern belastete Kirchgemeinden erhalten für den Steuerausgleich von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern 22,5 Prozent der einfachen Steuer. Diese werden dem katholischen und der Evangelischen Kirche nach dem Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung zugeschieden.

² Die zuständigen Organe des Katholischen Konfessionsteils und der Evangelischen Kirche erlassen Vorschriften über die Verteilung der Ausgleichsbeiträge.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonales Steueramt
Davidstrasse 41
Postfach 1245
CH-9001 St. Gallen

<mailto:ksta.dienste@sg.ch>

Tel. +41 58 229 41 21
Fax +41 58 229 41 02
www.steuern.sg.ch